

**RICHTLINIE 2004/46/EG DER KOMMISSION****vom 16. April 2004****zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG hinsichtlich E 955, Sucralose, und E 962, Aspartam-Acesulfamsalz****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(2)</sup>, legt die Reinheitskriterien für die in der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, aufgeführten Süßungsmittel fest <sup>(3)</sup>.
- (2) Es ist notwendig, Einheitskriterien für E 955, Sucralose, und E 962, Aspartam-Acesulfamsalz, festzulegen.
- (3) Die Spezifikationen und Analysemethoden für Zusatzstoffe gemäß dem vom gemeinsamen Sachverständigenausschuss FAO/WHO über Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) erstellten Codex Alimentarius sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Die Richtlinie 95/31/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zur Richtlinie 95/31/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. April 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/52/EG (ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 18).

<sup>(3)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/115/EG (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 65).

## ANHANG

Im Anhang wird folgender Text eingefügt:

**„E955 SUCRALOSE**

<b>Synonyme</b>	4,1',6'-Trichlorogalactosucrose
<b>Definition</b>	
Chemische Bezeichnung	1,6-Dichlor-1,6-dideoxy-β-D-fructofuranosyl-4-chlor-4-deoxy-α-D-galactopyranosid
EINECS	259-952-2
Chemische Formel	C <sub>12</sub> H <sub>19</sub> Cl <sub>3</sub> O <sub>8</sub>
Molekulargewicht	397,64
<b>Gehalt</b>	Nicht weniger als 98 % und nicht mehr als 102 % C <sub>12</sub> H <sub>19</sub> Cl <sub>3</sub> O <sub>8</sub> , bezogen auf die Trockenmasse
<b>Beschreibung</b>	Weißes bis gebrochen weißes, praktisch geruchloses kristallines Pulver
<b>Merkmale</b>	
A. pH-Wert einer 10 %igen Lösung	Nicht weniger als 5,0 und nicht mehr als 7,0
B. Löslichkeit	Löslich in Wasser, Methanol und Ethanol Leicht löslich in Ethylacetat
C. Infrarotabsorption	Das Infrarotspektrum der Probe in einer Kaliumbromiddispersion weist relative Maxima bei ähnlichen Wellenzahlen auf wie diejenigen, die im Referenzspektrum unter Verwendung eines Sucralose-Referenzstandards auftreten.
D. Dünnschichtchromatographie	Der Hauptfleck in der Testlösung besitzt den gleichen R <sub>F</sub> -Wert wie der Hauptfleck der Standardlösung A im Test auf andere chlorierte Disaccharide. Diese Standardlösung erhält man durch Auflösung von 1,0 g Sucralose-Referenzstandard in 10 ml Methanol.
E. Spezifische Drehung	[α] <sup>20</sup> <sub>D</sub> : +84,0° bis +87,5° bezogen auf die Trockenmasse (10 Gew.-% Lösung)
<b>Reinheit</b>	
Wasser	Nicht mehr als 2,0 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Sulfatasche	Nicht mehr als 0,7 %
Blei	Nicht mehr als 1 mg/kg
Sonstige chlorierte Disaccharide	Nicht mehr als 0,5 %
Chlorierte Monosaccharide	Nicht mehr als 0,1 %
Triphenylphosphinoxid	Nicht mehr als 150 mg/kg
Methanol	Nicht mehr als 0,1 %

**E962 ASPARTAM-ACESULFAMSALZ**

<b>Synonyme</b>	Aspartam-Acesulfam Aspartam-Acesulfamsalz
<b>Definition</b>	Das Salz wird durch Erhitzen von Aspartam und Acesulfam-K im Verhältnis von etwa 2:1 (w/w) in saurer Lösung gewonnen, danach lässt man es auskristallisieren. Das Kalium und die Feuchtigkeit werden entfernt. Das Produkt ist stabiler als Aspartam allein.
Chemische Bezeichnung	6-Methyl-1,2,3-oxathiazine-4(3H)-on-2,2-dioxidsalz der L-phenylalanyl-2-methyl-L-α-Asparaginsäure
Chemische Formel	C <sub>18</sub> H <sub>23</sub> O <sub>9</sub> N <sub>3</sub> S
Molekulargewicht	457,46
Gehalt	63,0 bis 66,0 % Aspartam (Trockenmasse) und 34,0 bis 37,0 % Acesulfam (Säure auf Trockenmasse)

<b>Beschreibung</b>	Weißes, geruchloses, kristallines Pulver
<b>Merkmale</b>	
A. Löslichkeit	Mäßig wasserlöslich; leicht löslich in Ethanol
B. Durchlässigkeit	Die Durchlässigkeit einer 1 %igen Lösung in Wasser, bestimmt in einer Zelle von 1 cm bei 430 nm mit Hilfe eines geeigneten Spektrofotometers unter Verwendung von Wasser als Referenz, beträgt nicht weniger als 0,95, was einer Absorbanz von nicht mehr als etwa 0,022 entspricht.
C. Spezifische Drehung	[ $\alpha$ ] <sup>20</sup> <sub>D</sub> : +14,5° bis +16,5° Wird bestimmt bei einer Konzentration von 6,2 g in 100 ml Ameisensäure (15N) innerhalb von 30 Minuten nach Herstellung der Lösung. Danach wird die errechnete spezifische Drehung durch 0,646 zur Korrektur um den Aspartamgehalt des Aspartam-Acesulfamsalzes dividiert.
<b>Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	Nicht mehr als 0,5 % (105 °C, 4 h)
5-Benzyl-3,6-dioxo-2-piperazineacetic acid	Nicht mehr als 0,5 %
Blei	Nicht mehr als 1 mg/kg“

---